

Dieser Prüfungsbericht richtet sich – unbeschadet eines etwaigen, gesetzlich begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an Organe des Unternehmens. Soweit nicht im Rahmen der Auftragsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der HBS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausdrücklich erlaubt, ist eine Weitergabe der vorliegenden elektronischen Kopie an Dritte nicht gestattet.

Im Hinblick auf die Anforderungen von § 321 Abs. 5 Satz 1 HGB tritt die elektronische Fassung nicht an die Stelle, sondern neben die Papierfassung im Sinne einer elektronischen Kopie.

Notwithstanding any statutory right of third parties to receive or inspect it, this audit report is addressed exclusively to the governing bodies of the Company. The digital copy may not be distributed to third parties unless such distribution is expressly permitted under the terms of engagement agreed between the Company and HBS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Considering the requirements of Sec. 321 (5) Sentence 1 HGB, the electronic version does not replace the hardcopy but is prepared in addition to it and is an electronic copy thereof.

B e r i c h t

über die Prüfung der Jahresrechnung
zum 31. Dezember 2022 der

Bürgerstiftung für den Landkreis
Fürstenfeldbruck

F ü r s t e n f e l d b r u c k

Elektronische Ausfertigung

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>	<u>Tz.</u>
I. PRÜFUNGSauftrag	1 - 2	1 - 5
II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN		
LAGEBEURTEILUNG DER STIFTUNG	3	6 - 7
III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	4 - 6	8 - 20
IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG		
ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG		
Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7	21 - 22
Jahresrechnung	8	23 - 28
GESAMTAUSSAGE		
Feststellungen zur Gesamtaussage der Jahresrechnung	9	29 - 30
Wesentliche Bewertungsgrundlagen	9 - 10	31 - 39
V. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG DER POSTEN		
ANALYSIERENDE DARSTELLUNG DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE	11 - 15	40 - 48
VI. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSauftrages	16	49
VII. WIEDERGABE DES PRÜFUNGSVERMERKS	17 - 19	50

I. PRÜFUNGSauftrag

Auftrag

1. Der Vorstand der

Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstenfeldbruck

mit Sitz in Fürstenfeldbruck – im Folgenden „Stiftung“ genannt – erteilt uns den Auftrag, die

Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022

– bestehend aus Vermögensübersicht (Bilanz) und Mittelherkunfts-/Mittelverwendungsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag umfasst auch die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens gemäß Art. 16 Abs. 3 BayStG (Bayerisches Stiftungsgesetz) i. V. m. § 4 Ausführungsverordnung zum BayStG sowie die satzungsmäßige Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel.

2. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe der Jahresrechnung in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Insbesondere verweisen wir auf § 328 HGB.

Unabhängigkeit

3. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Berichterstattung

4. Der Prüfungsbericht wurde entsprechend den deutschen handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450 n. F., Düsseldorf) erstellt.

Der Bericht richtet sich an die Stiftung.

5. Wir erstatten diesen Bericht aufgrund der als Anlage 5 beigehefteten Allgemeinen Auftragsbedingungen (herausgegeben vom Institut der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf, am 1. Januar 2017) mit der Maßgabe, dass deren Bestimmungen in Ziffer 9 (Haftung) auch gegenüber etwaigen anspruchsberechtigten Dritten gelten sollen.

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

LAGEBEURTEILUNG DER STIFTUNG

6. Der Stiftungsvorstand hat zulässigerweise auf die Aufstellung eines Lageberichtes verzichtet. Wir verweisen auf den als Anlage 3 beigefügten Anhang.
7. Die Stiftung verwaltete zum 31. Dezember 2022 ein Gesamtvermögen (einschließlich Treuhandvermögen) von TEUR 6.284 (i. Vj.: TEUR 5.641). Davon entfallen TEUR 5.659 (i. Vj.: TEUR 4.517) auf die Stiftung. Im Berichtsjahr wurden TEUR 604 Zustiftungen geleistet. Das Eigenkapital der Stiftung beträgt einschließlich des Mittelvortrags zum Bilanzstichtag TEUR 5.473 (i. Vj.: TEUR 4.341) und somit 96,7 v. H. (i. Vj.: 96,0 v. H.) der Bilanzsumme. Die Kapitalrücklage (TEUR 166), die Vermögensumschichtungsrücklage (TEUR 231), die Kapitalerhaltungsrücklage (TEUR 365) und die freie Rücklage (TEUR 95) betragen am Bilanzstichtag insgesamt TEUR 857 und dienen dem Vermögenserhalt.

Im Berichtsjahr wurden Erträge aus der Vermögensverwaltung in Höhe von TEUR 130 erzielt. Die Zuwendungen betrugen TEUR 1.328, die Aufwendungen für die Stiftungszwecke beliefen sich auf TEUR 803. Unter Berücksichtigung der Verwaltungsaufwendungen von TEUR 121 wurde ein Ergebnis aus der Stiftungstätigkeit in Höhe von TEUR 404 erzielt.

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

8. Gegenstand unserer Prüfung war die Jahresrechnung, bestehend aus Vermögensübersicht (Bilanz), Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) sowie Anhang unter Berücksichtigung der ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die Buchführung der Stiftung.

Ferner wurden wir beauftragt, gemäß Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) i. V. m. § 4 Ausführungsverordnung zum BayStG den Erhalt des Grundstockvermögens der Stiftung sowie die satzungsmäßige Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel zu prüfen.

Unsere Abschlussprüfung hatte nicht zum Gegenstand, ob der Fortbestand der Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

9. Für die Buchführung, die Aufstellung der Jahresrechnung für die rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen sowie für die uns vorgelegten sonstigen Unterlagen und uns gegenüber gemachten Angaben trägt der Vorstand die Verantwortung. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
10. Bei der Prüfung wurden die vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, insbesondere PS 740, beachtet. Umfang und Inhalt der einzelnen Prüfungshandlungen ergeben sich aus unseren Arbeitspapieren.
11. Unsere Prüfung war in Anlehnung an § 317 Abs. 1 Satz 3 HGB so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Gesetze und Bestimmungen der Satzung, die sich auf die Jahresrechnung auswirken, mit hinreichender Sicherheit hätten erkannt werden können.

12. Die Rechnungslegung der Stiftung zum 31. Dezember 2021 wurde von uns geprüft und am 20. Mai 2022 mit einer uneingeschränkten Bescheinigung versehen. Die in dieser Fassung vorgelegte Rechnungslegung wurde in der Stiftungsratssitzung am 27. Juni 2022 festgestellt.

13. Die Prüfung wurde mit Unterbrechungen in den Monaten April und Mai 2023 durchgeführt

14. Die Prüfung der Buchführung erstreckte sich auf die Einhaltung der Gesetze und die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden auf ihre Übereinstimmung mit den Gesetzen und den Vorschriften der Satzung geprüft. Die Gesetzesmäßigkeitprüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte primär im Hinblick auf die Einhaltung der rechnungslegungsrelevanten Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und der Verwendung der Erträge des Vermögens bezog sich auf die Einhaltung der Regelungen des BayStG, der Ausführungsverordnung zum BayStG sowie der Satzung.

15. Ein an der Systematik der Rechnungslegung ausgerichteter risikoorientierter Prüfungsansatz war Grundlage für die Prüfungsstrategie. Die Prüfungsstrategie berücksichtigt die Einschätzung des Umfelds der Stiftung, die Kenntnisse über die Stiftung und ihre Tätigkeit sowie eine grundsätzliche Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Nach der Identifizierung der kritischen Prüfungsgebiete wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt, das folgende Prüfungsschwerpunkte enthielt:

- Finanzanlagevermögen
- Mittelverwendung und Rücklagenbildung
- Erhaltung des Grundstockvermögens

16. Die materielle Richtigkeit der einzelnen Posten der Jahresrechnung wurde anhand der Haupt- und Nebenbuchhaltungen sowie stichprobenweise anhand von Belegen geprüft. Die Stichproben wurden nach der bewussten Auswahlmethode gezogen. Soweit erforderlich, wurden zum weiteren Nachweis Bankbelege sowie sonstige Aufzeichnungen herangezogen. In Einzelfällen haben wir außerbuchhalterische Unterlagen wie Verträge und Protokolle etc. eingesehen.
17. Der Bestand der Wertpapiere des Anlagevermögens wurde anhand der Bankbestätigungen und der Depotauszüge zum 31. Dezember 2022 geprüft.
18. Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden anhand der Kontoauszüge zum Bilanzstichtag und anhand der Bankbestätigungen geprüft.
19. Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten wurden nicht eingeholt, da nach der Art ihrer Erfassung und Abwicklung der Nachweis auf andere Weise zuverlässig erbracht werden konnte.
20. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns bereitwillig erteilt worden. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung sowie aller Unterlagen wurde uns vom Vorstand durch eine schriftliche Vollständigkeitserklärung versichert.

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

21. Die Bücher werden in den Geschäftsräumen der Stiftung, Fürstenfeldbruck mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geführt.
22. Die Buchführung in der uns vorliegenden Form entspricht den Vorschriften des Gesetzes und der Satzung. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurden beachtet.

Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führten zu einer ordnungsgemäßen Abbildung der zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle in der Buchführung und in der Jahresrechnung.

J a h r e s r e c h n u n g

23. Die Rechnungslegung der Stiftung erfolgt durch eine Vermögensübersicht (Bilanz) zum 31. Dezember 2022 sowie durch eine Mittelherkunfts-/Mittelverwendungsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022, die grundsätzlich nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches für den Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft aufgestellt wurden. Die Stiftung stellt zulässigerweise keinen Lagebericht auf.
24. Die vorliegende Jahresrechnung ist ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellt. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurden beachtet.
25. Die Vorträge zum 1. Januar 2022 wurden ordnungsgemäß aus der geprüften Bilanz der Stiftung zum 31. Dezember 2021 übernommen.
26. Die Bilanz zum 31. Dezember 2022 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022 wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.
27. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften des HGB (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) wurden beachtet.
28. Die dem Bericht als Anlage 2 beigefügte Mittelherkunfts-/Mittelverwendungsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) ist für das Geschäftsjahr 2022 nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß §§ 265, 275 Abs. 2 HGB aufgestellt, soweit nicht aufgrund der Besonderheiten bei der Stiftung Abweichungen zweckmäßig waren.

GESAMTAUSSAGE

Feststellungen zur Gesamtaussage der Jahresrechnung

29. Die Jahresrechnung der Stiftung vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
30. Die Stiftung bilanziert grundsätzlich nach handelsrechtlichen Grundsätzen.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

31. Die immateriellen Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungskosten bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear entsprechend der Nutzungsdauer der immateriellen Vermögensgegenstände.
32. Der Grund und Boden der Immobilie der Zustiftung Bründl ist aufgrund der testamentarisch verfügten Auflagen mit EUR 1,00 bewertet. Die Gebäude sind mit dem Zeitwert im Zugangszeitpunkt, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.
33. Die Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung werden zu den Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen, angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der linearen Methode vorgenommen.
34. Die Kunstgegenstände und Münzen sind mit dem Zeitwert im Zugangszeitpunkt angesetzt und werden nicht abgeschrieben.

ir

- 35. Die Finanzanlagen werden mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen.
- 36. Die Sonstigen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens werden zu den Anschaffungskosten angesetzt.
- 37. Der Sonderposten für Investitionszuschüsse wird entsprechend der Nutzungsdauer der angeschafften Vermögensgegenstände ratierlich aufgelöst.
- 38. Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des voraussichtlich notwendigen Erfüllungsbetrags bilanziert.
- 39. Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

V. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG DER POSTEN

ANALYSIERENDE DARSTELLUNG DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

40. Vermögenslage

	31.12.2022		31.12.2021	
	TEUR	v. H.	TEUR	v. H.
A k t i v a				
Anlagevermögen				
- Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	1	0,0
- Sachanlagen	247	4,4	238	5,3
- Finanzanlagen	4.280	75,6	3.454	76,5
	<u>4.527</u>	<u>80,0</u>	<u>3.693</u>	<u>81,8</u>
Umlaufvermögen				
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	14	0,2	4	0,0
- Liquide Mittel	1.118	19,8	820	18,2
	<u>1.132</u>	<u>20,0</u>	<u>824</u>	<u>18,2</u>
	<u>5.659</u>	<u>100,0</u>	<u>4.517</u>	<u>100,0</u>

	31.12.2022		31.12.2021	
	TEUR	v. H.	TEUR	v. H.
P a s s i v a				
Stiftungskapital				
- Grundstockvermögen	3.504	61,9	2.900	64,2
- Kapitalrücklage	166	2,9	0	0,0
- Vermögensumschichtungsrücklage	231	4,1	279	6,2
- Kapitalerhaltungsrücklage	365	6,4	268	5,9
- Freie Rücklage	95	1,7	77	1,7
- Rücklagen für Auflage (Bründl)	105	1,9	105	2,3
- Betriebsmittelrücklage	77	1,4	61	1,3
- Wiederbeschaffungsrücklage	85	1,5	84	1,9
- Noch zu verwendende Mittel	845	14,9	567	12,5
	<u>5.473</u>	<u>96,7</u>	<u>4.341</u>	<u>96,0</u>
Kurz- und mittelfristiges Fremdkapital				
- Sonderposten	44	0,8	25	0,6
- Sonstige Rückstellungen	129	2,3	126	2,8
- Sonstige Verbindlichkeiten	13	0,2	25	0,6
	<u>186</u>	<u>3,3</u>	<u>176</u>	<u>4,0</u>
	<u>5.659</u>	<u>100,0</u>	<u>4.517</u>	<u>100,0</u>

41. Das Sachanlagevermögen hat sich um TEUR 9 erhöht und setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>TEUR</u>
Grundstück/Gebäude Zustiftung Bründl	30
Betriebs- und Geschäftsausstattung Stiftung	102
Kunstgegenstände Stiftung	<u>115</u>
	<u>247</u>

42. Die Finanzanlagen haben sich um TEUR 826 erhöht und entfallen in Höhe von TEUR 2.695 auf die Stiftung sowie in Höhe von TEUR 1.585 auf die Zustiftung Bründl.

Das Anlagevermögen beträgt zum 31. Dezember 2022 insgesamt TEUR 4.527, davon entfallen TEUR 3.735 auf das Grundstockvermögen.

43. Das Umlaufvermögen in Höhe von TEUR 1.132 besteht im Wesentlichen aus liquiden Mitteln in Höhe von TEUR 1.118. Davon entfallen TEUR 109 auf die Zustiftung Bründl.

44. Das Stiftungskapital beträgt 96,7 v. H. (i. Vj. 96,0 v. H.) des Gesamtkapitals.

Der freien Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO wurden im Berichtsjahr TEUR 18 zugeführt. Die freie Rücklage beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 95. Die Kapitalrücklage (TEUR 166), die Vermögensumschichtungsrücklage (TEUR 231) und die Kapitalerhaltungsrücklage (TEUR 365) betragen zusammen TEUR 762 und damit 13,5 v. H. des Gesamtkapitals.

45. Das Grundstockvermögen (ohne Rücklagen) entwickelte sich unter Berücksichtigung der in 2022 geleisteten Zustiftungen wie folgt:

	1.1.2022 EUR	Zustiftungen EUR	31.12.2022 EUR
Geldzuwendungen	953.193,68	5.800,00	958.993,68
Literatur Fonds	20.890,00	0,00	20.890,00
Jexhof Fonds	11.406,33	0,00	11.406,33
Seniorenhilfe „Sonnenstrahl“	131.000,00	15.000,00	146.000,00
Sachzuwendungen (Bilder)	70.534,00	0,00	70.534,00
Ch. Braunseis Kinderhilfsfonds (Sachzuwendung)	75.000,00	0,00	75.000,00
Karin und Rolf Marquardt Fonds	104.751,63	0,00	104.751,63
Bezold Fonds	15.000,00	0,00	15.000,00
Sighart Fonds f. Senioren	2.500,00	0,00	2.500,00
Geigenfeind Fonds	381.476,83	0,00	381.476,83
Fonds Kette der helfenden Hände	2.500,00	0,00	2.500,00
Benatzky Fonds	0,00	313.000,00	313.000,00
Ursula Fonds	0,00	150.000,00	150.000,00
Natur und Umwelt Fonds	0,00	100.000,00	100.000,00
Mechthild und Helmut Gneuss Fonds	0,00	20.000,00	20.000,00
Zustiftung Bründl	1.132.164,14	0,00	1.132.164,14
	<u>2.900.416,61</u>	<u>603.800,00</u>	<u>3.504.216,61</u>

46. Der Anteil kurz- und mittelfristigen Fremdkapitals beträgt 3,3 v. H. (i. Vj. 4,0 v. H.).

Die Rückstellungen entfallen in Höhe von TEUR 126 auf die Zustiftung Bründl und betreffen im Wesentlichen die Verpflichtungen aus den Vermächtnissen.

Liquidität

47. Die nachstehende Übersicht zeigt die Zahlungsbereitschaft der Stiftung am Bilanzstichtag.

	31.12.2022 TEUR	31.12.2021 TEUR
Kurz- und mittelfristige Schuldposten	186	176
Finanzmittelfonds	1.118	820
Unmittelbare Überdeckung	932	644
Kurz- und mittelfristige Forderungen	14	4
Überdeckung der kurz- und mittelfristigen Schuldposten durch flüssige Mittel und kurz- fristig liquidierbare Vermögensgegenstände	946	648

Ertragslage

48. Die Ertragslage der Stiftung stellt sich wie folgt dar:

	2022 TEUR	2021 TEUR
Erträge aus Vermögensverwaltung	130	78
Zuwendungen	1.328	672
Aufwendungen für eigene Projekte	./.	362
Aufwendungen für fremde Projekte	./.	170
Aufwendungen Zustiftung Bründl	./.	29
Verwaltungsaufwendungen	./.	104
Ergebnis aus Stiftungstätigkeit	404	7
Mittelvortrag aus Vorjahr	567	538
Veränderung Rücklagen	./.	56
Mittelvortrag	845	567

ir

VI. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS- AUFTRAGES

49. Im Rahmen der Rechnungslegungsprüfung haben wir auftragsgemäß gemäß Art. 16 Abs. 3 BayStG i. V. m. § 4 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Stiftungsgesetz den Erhalt des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Mittelverwendung und der sonstigen Stiftungsmittel geprüft.

Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung und Beurteilung bestätigen wir, dass das Grundstockvermögen in seinem Bestand ungeschmälert geblieben ist und die Erträge und sonstigen Stiftungsmittel satzungsgemäß verwendet worden sind. Der Stiftungszweck wurde in 2022 erfüllt.

VII. WIEDERGABE DES PRÜFUNGSVERMERKS

50. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir folgenden uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt:

„An die Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstenfeldbruck, Fürstenfeldbruck

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstenfeldbruck, – bestehend aus der Vermögensübersicht (Bilanz) zum 31. Dezember 2022 und der Mittelherkunfts-/Mittelverwendungsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) sowie dem Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 – geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens gemäß Art. 16 Abs. 3 BayStG und die satzungsgemäße Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die beigefügte Jahresrechnung in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge, des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel nach Art. 16 Abs. 3 BayStG hat zu keinen Einwendungen geführt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Jahresrechnung

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung der Jahresrechnung, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Der Vorstand ist auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

ir

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu dieser Jahresrechnung und nach Art. 16 Abs. 3 BayStG abzugeben. Wir haben unsere Prüfung der Jahresrechnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung der Rechnungslegung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Die Prüfung der Jahresrechnung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und zu den dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Rechnungslegung ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der Jahresrechnung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Stiftung abzugeben. Die Prüfung der Jahresrechnung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der vom Vorstand ermittelten geschätzten Werte in der Jahresrechnung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf der Grundlage des mit der Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstentum Fürstentum geschlossenem Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 zugrunde liegen.

München, den 10. Mai 2023

HBS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Regine Köppel
Wirtschaftsprüfer“

München, den 10. Mai 2023

HBS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Regine Köppel
Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

Vermögensübersicht (Bilanz) zum 31. Dezember 2022	Anlage 1
Mittelherkunfts-/Mittelverwendungsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	Anlage 2
Anhang	Anlage 3
Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	Anlage 4
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 5

Vermögensübersicht (Bilanz) zum 31. Dezember 2022

Aktiva				Passiva			
	EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 31.12.2021 EUR		EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 31.12.2021 EUR
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>				A. <u>EIGENKAPITAL</u>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stiftungskapital			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werte		0,00	1.487,50	1. Errichtungskapital	51.129,18		51.129,18
				2. Zustiftungskapital	2.320.923,29		1.717.123,29
				3. Zustiftungskapital Bründl	1.132.164,14		1.132.164,14
II. Sachanlagen						3.504.216,61	2.900.416,61
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten (Zustiftung Bründl)		29.459,38	33.667,72	II. Kapitalrücklage		166.220,00	0,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	102.414,63		89.296,92	davon zum Verbrauch bestimmt: EUR 126.220,00 (i. Vj.: TEUR 0)			
Stiftung	0,00		0,00	III. Kapitalerhaltungsrücklage		364.520,00	268.150,00
Bründl	114.673,00		114.673,00	davon Zustiftung Bründl: EUR 115.800,00 (i. Vj.: TEUR 93)			
Kunstgegenstände				IV. Freie Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)		94.651,42	76.963,50
		217.087,63	203.969,92	davon Zustiftung Bründl: EUR 0,00 (i. Vj.: TEUR 12)			
		246.547,01	237.637,64	V. Rücklagen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO			
III. Finanzanlagen				1. Betriebsmittelmittelrücklage	77.000,00		61.000,00
1. Guthaben bei Kreditinstituten	60.000,00		60.000,00	2. Ersatzbeschaffungsrücklage	85.400,00		83.800,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.635.672,79		1.814.625,57	3. Rücklagen für Auflagen Zustiftung Bründl	105.300,00		105.300,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens Zustiftung Bründl	1.584.643,00		1.579.443,88			267.700,00	250.100,00
		4.280.315,79	3.454.069,45	VI. Rücklagen aus der Vermögensumschichtung		230.839,14	278.645,34
		4.526.862,80	3.693.194,59	davon Zustiftung Bründl: EUR 237.159,32 (i. Vj.: TEUR 285)			
Davon Grundstockvermögen: EUR 3.735.055,75 (i. Vj.: EUR 3.179.061,95)				VII. Noch zu verwendende Mittel		844.515,34	566.920,26
				davon Zustiftung Bründl: EUR 169,92 (i. Vj.: TEUR 3)			
B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>				B. <u>SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE</u>		5.472.662,51	4.341.195,71
I. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		1.117.987,67	820.198,97			44.235,85	24.617,68
davon Zustiftung Bründl: EUR 109.021,27 (i. Vj.: TEUR 147)				C. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>			
II. Sonstige Vermögensgegenstände		14.189,80	3.278,73	1. Sonstige Rückstellungen	2.900,00		4.000,00
davon Zustiftung Bründl: EUR 0,00 (i. Vj.: TEUR 2)				2. Sonstige Rückstellungen Zustiftung Bründl	126.313,16		122.210,26
		1.132.177,47	823.477,70			129.213,16	126.210,26
				D. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>			
				1. Sonstige Verbindlichkeiten	10.921,64		21.948,68
				2. Sonstige Verbindlichkeiten Zustiftung Bründl	2.007,11		2.699,96
						12.928,75	24.648,64
		5.659.040,27	4.516.672,29			5.659.040,27	4.516.672,29
Treuhandvermögen		625.096,41	1.123.544,97	Treuhandvermögen		625.096,41	1.123.544,97
				Der Stiftungsvorstand			

Mittelherkunfts-/Mittelverwendungsrechnung
(Gewinn- und Verlustrechnung)
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	EUR	2022 EUR	2021 EUR
1. Erträge aus der Vermögensverwaltung		129.886,54	78.572,66
2. Zuwendungen			
a) Allgemein	183.292,23		135.395,98
b) Projekte	1.141.941,33		528.315,11
c) Sonstige Erträge	2.413,08		7.665,37
d) Erträge aus der Zustiftung Bründl	0,00		425,03
		1.327.646,64	671.801,49
3. Noch zu verwendende Mittel aus Vorjahr		566.920,26	537.609,55
Summe Stiftungsmittel		2.024.453,44	1.287.983,70
4. Projektaufwand			
a) Eigene Projekte; davon Abschreibungen auf Sachanlagevermögen EUR 25.365,32 (i. Vj.: EUR 23.884,74)	588.203,17		361.828,90
b) Fremde Projekte	137.793,88		169.845,08
		725.997,05	531.673,98
5. Verwaltungsaufwand; davon Abschreibungen auf Sachanlagevermögen EUR 2.760,32 (i. Vj.: EUR 1.433,28)		121.216,54	104.203,67
6. Aufwendungen Zustiftung Bründl; davon Abschreibungen auf Sachanlagevermögen EUR 4.208,34 (i. Vj.: EUR 4.208,23)		77.079,85	28.920,00
7. Veränderungen der Rücklagen			
a) Kapitalrücklage	166.220,00		0,00
b) Rücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	26.435,45		20.621,50
c) Projektgebundene Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO	./ 5.765,33		0,00
d) Kapitalerhaltungsrücklage	43.502,95		16.600,00
e) Gebundene Mittel für Förderzwecke	./ 2.599,64		./ 2.636,00
f) Betriebsmittlerücklage	16.000,00		6.000,00
g) Ersatzbeschaffungsrücklage	1.600,00		0,00
h) Rücklagen Zustiftung Bründl	10.251,23		15.679,89
		255.644,66	56.265,39
Noch zu verwendende Mittel für Projekte und freie Mittel		844.515,34	566.920,66
davon			
- für eigene Projekte		706.981,60	405.212,20
- für satzungsgemäße Zwecke		137.363,82	158.641,15
- Zustiftung Bründl		169,92	3.066,91

Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstentfeldbruck, Fürstentfeldbruck

Anhang 2022

Allgemeine Angaben

Die Bürgerstiftung wurde aus Anlass des 175. Geburtstages des Landkreises errichtet. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Fürstentfeldbruck; sie untersteht der staatlichen Stiftungsaufsicht; für die Stiftung gelten die Regelungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes. Die Stiftung ist im Transparenzregister erfasst und verfügt über eine „Legal-Entity-Identifizierung“-Kennung.

Nach § 6 Abs. 3 ihrer Satzung ist die Bürgerstiftung verpflichtet über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen und nach Ende jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

Bei sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 267 HGB wäre die Bürgerstiftung als kleine Kapitalgesellschaft zu qualifizieren.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend § 6 Abs.3 der Satzung in sinngemäßer Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 242 ff. HGB) aufgestellt. Ergänzend zu diesen Regelungen wurden die Vorschriften des Stiftungsgesetzes, der Satzung und der Abgabenordnung beachtet.

Den Zahlen des Geschäftsjahres 2022 wurden in der Vermögensübersicht (Bilanz) und der Mittelherkunfts-/Mittelverwendungsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) entsprechende Vergleichszahlen für das Vorjahr gegenübergestellt; Aktiva und Passiva des Vorjahresabschlusses wurden unverändert vorgetragen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Gliederung entspricht den Grundsätzen der Klarheit und Übersichtlichkeit. Die noch nicht bestimmungs- bzw. satzungsgemäß verwendeten Mittel werden unter dem Passivposten „Noch zu verwendende Mittel“ ausgewiesen. Die Bezeichnung des Postens und der Ausweis unter den Passiva trägt dem Sachverhalt einer eventuell bedingten Rückzahlbarkeit Rechnung.

Die Werte des Nachlasses Tamara Bründl werden unverändert buchhalterisch getrennt innerhalb der Bürgerstiftung als „Sondervermögen“ mit der Bezeichnung „Zustiftung Bründl“ geführt, um so die Erfüllung der zahlreichen Vermächtnisse und Auflagen, insbesondere das vererbte Grundstück in Puchheim als öffentlichen Park jedermann zugänglich zu machen, nachvollziehbar darstellen zu können.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Erläuterungen zu den Posten

Vermögensübersicht

(Bilanz)

Grundvermögen, Baulichkeiten (Zustiftung Bründl)

Es handelt sich um eine größere Liegenschaft in Puchheim, welcher gemäß testamentarischer Auflage der Erblasserin das Baurecht zu entziehen und ein jedermann zugänglicher öffentlicher Park einzurichten ist. Irgendwelche Erträge sind hieraus nicht zu erwarten. Daraus leitet sich der Wertansatz von € 1,00 für das Grundstück ab.

Für die Baulichkeiten wurde, mit Blick auf deren zu erwartende Nutzungsmöglichkeiten, der beizulegende Wert vorsichtig geschätzt; die Abschreibung erfolgt mit € 4.200 p.a. entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer.

Sachanlagen

Bei den Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung der Bürgerstiftung handelt es sich um die Büroeinrichtung der Geschäftsstelle und die Ausstattungsgegenstände der Tafeln, sowie deren Lager. Außerdem werden hier Kraftfahrzeuge für die Tafeln und eine Rikscha ausgewiesen. Die Gegenstände wurden mit den Anschaffungskosten bewertet und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Die Kunstgegenstände und Münzen werden nicht planmäßig abgeschrieben, da sie keinem nutzungsabhängigen Verbrauch unterliegen. Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert waren nach den derzeitigen Erkenntnissen nicht erforderlich.

	Stand 01.01.2022	Zugang	AfA	Abgang	Stand 31.12.2022
	€	€	€	€	€
Betriebs- und Geschäftsausstattung					
Geschäftsstelle	2.367,20	0,00	445,02	0,00	1.922,18
Projekte	86.929,72	38.928,05	25.365,32	0,00	100.492,45
Kunstgegenstände	114.673,00	0,00	0,00	0,00	114.673,00
	203.969,92	38.928,05	25.810,34	0,00	217.087,63

Die planmäßigen Abschreibungen wurden mit Sätzen zwischen 4,17 % und 33,3 % linear auf die Anschaffungskosten der Gegenstände vorgenommen.

Die Zugänge von € 39.077,55 (Vorjahr: € 8.439,54) betreffen eine Kühlzelle im Tafellager, eine Rikscha für Seniorenprojekte sowie einen Kühlschrank in der Tafel Olching.

Im Abschreibungsbetrag für die Projekte sind € 12.656,28 (Vorjahr: € 12.656,34) für Tafeltransporter enthalten. Erhaltene Investitionszuschüsse von € 44.235,85 wurden im Berichtsjahr ratierlich entsprechend der Abschreibungsdauer aufgelöst (€ 6.572,60).

Finanzanlagen

Bei den Guthaben der Bürgerstiftung bei Kreditinstituten von € 60.000,00 (Vorjahr: € 60.000,00) handelt es sich um Einlagen, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben. Sie betreffen ausschließlich Sparkonten bei den beiden regionalen Instituten des Genossenschafts- und Sparkassensektors. Diese Anlagen wurden sämtliche mit den Nominalwerten angesetzt, die den Anschaffungskosten und den Rückzahlungswerten entsprechen.

Die Position Wertpapiere € 2.635.672,79 (Vorjahr: € 1.814.625,57) enthält neben Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland, der Zentralinstitute der Sparkassen bzw. Volksbanken eine festverzinsliche Anlage bei der Allianz Lebensversicherungs AG sowie Aktien- Immobilien- und Indexfondsanteile.

Die bestehenden langfristigen Ratensparpläne in Dax- bzw. EuroStoxx-Aktienfonds der Volksbanken- bzw. Sparkassengruppe von monatlich € 280,00 wurden fortgesetzt. Mittel aus endfälligen Anlagen von € 290.000,00 und liquide Mittel wurden zu verbesserten Zinssätzen angelegt. Der Zugang von 4 Stiftungsfonds trug mit € 606.687,22 zum Anstieg der Position Wertpapiere bei.

Die Position Wertpapiere enthielt zum 31.12.2022 stille Reserven von € 149.192,83.

Finanzanlagen (Zustiftung Bründl)

Die mit der Zustiftung unentgeltlich erworbenen Wertpapiere und Anteile wurden mit dem seinerzeit beizulegenden Wert fortgeführt.

Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert wurden in Höhe von € 42.806,20 vorgenommen; zum Stichtag besteht eine stille Kurswertreserve von € 29.457,26.

Nach einer stichtagsnahen Berechnung der VR-Bank Fürstenfeldbruck stellt sich der Aktienanteil am gesamten Wertpapiervermögen der Bürgerstiftung sowie der Zustiftung Bründl auf knapp 19% und liegt damit im Rahmen der Anlagestrategie.

Umlaufvermögen

Die Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von € 1.008.966,40 (Vorjahr: € 673.619,31) wurden mit den Nominalwerten angesetzt, die den Anschaffungskosten entsprechen. Es handelt sich um Einlagen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Bei den im Abschluss der Bürgerstiftung ausgewiesenen Sonstigen Vermögensgegenständen (€ 18.014,80) handelt es sich um Forderungen aus Verrechnungen mit den Treuhandvermögen (€ 805,79), Stiftungsfonds (€ 4.210,00), einer Mietkaution (€ 2.850,00) und einem Pfandbonguthaben (€ 3.497,18) sowie aus Erstattungsansprüchen € 6.651,83 (LRA Fürstenfeldbruck wg. Babybesuchsprogramm, Zinsen und Krankenkasse), die mit den Nominalwerten angesetzt wurden.

Umlaufvermögen (Zustiftung Bründl)

Die Bankguthaben wurden mit den Nominalwerten angesetzt.

Stiftungskapital

Das Stiftungskapital wurde von den Stiftern durch Geld- und Sachzuwendungen geleistet und teilt sich wie folgt auf:

	01.01.2022	Zuführung	31.12.2022
	€	€	€
Grundstockvermögen			
Geldzuwendungen	953.193,68	5.800,00	958.993,68
Literatur Fonds	20.890,00	0,00	20.890,00
Jexhof Fonds	11.406,33	0,00	11.406,33
Seniorenhilfe „Sonnenstrahl“	131.000,00	15.000,00	146.000,00
Sachzuwendungen (Bilder)	70.534,00	0,00	70.534,00
Ch.Braunseis Kinderhilfsfonds (Sachzuwendung)	75.000,00	0,00	75.000,00
Karin und Rolf Marquardt Fonds	104.751,63	0,00	104.751,63
Bezold Fonds	15.000,00	0,00	15.000,00
Sighart Fonds f. Senioren	2.500,00	0,00	2.500,00
Geigenfeind Fonds	381.476,83	0,00	381.476,83
Fonds Kette der helfenden Hände	2.500,00	0,00	2.500,00
Benatzky Fonds	0,00	313.000,00	313.000,00
Ursula Fonds	0,00	150.000,00	150.000,00
Natur u. Umwelt Fonds	0,00	100.000,00	100.000,00
Mechthild u. Helmut Gneuss Fonds	0,00	20.000,00	20.000,00
	1.768.252,47	603.800,00	2.372.052,47
Ergebnisse Vermögensumschichtung	-6.320,18	0,00	-6.320,18
Grundstockvermögen Bürgerstiftung			
	1.761.932,29	603.800,00	2.365.732,29
 Zustiftung Bründl	 1.132.164,14	 0,00	 1.132.164,14
Ergebnisse Vermögensumschichtung	284.965,52	-47.806,20	237.159,32
Grundstockvermögen Zustiftung Bründl			
	1.417.129,66	-47.806,20	1.369.323,46
 Grundstockvermögen gesamt	 3.179.061,95	 555.993,80	 3.735.055,75

Die erhaltenen Zustiftungen werden direkt dem Stiftungskapital zugeführt. Es handelt sich - einschließlich der Stiftungsfonds - um 8 Einzahlungen.

Die Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen verminderten sich durch Wertkorrekturen bei Vermögensanlagen der Zustiftung Bründl.

Rücklagen

Die Rücklagen entwickelten sich wie folgt:

	Stand 01.01.2022	Einstellung	Minderung	Stand 31.12.2022
	€	€	€	€
Kapitalerhaltungsrücklage	174.950,00	73.770,00	0,00	248.720,00
Freie Rücklage § 62 Abs. 1 Nr.3 AO	64.614,73	30.036,69	0,00	94.651,42
Betriebsmittelrücklage	61.000,00	16.000,00	0,00	77.000,00
Wiederbeschaffungsrücklage	83.800,00	1.600,00	0,00	85.400,00
Rücklage § 62 Abs. 3 AO	0,00	166.220,00	0,00	166.220,00
Rücklagen Zustiftung Bründl	210.848,77	35.097,40	-24.846,17	221.100,00
	595.213,50	322.724,09	-24.846,17	893.091,42

Infolge Zugang der bisherigen Treuhandstiftungen Benatzky und Ursula als Fonds in das Grundstockvermögen der Stiftung erhöhte sich die Kapitalerhaltungsrücklage im Berichtsjahr um € 30.267,05. Die Kapitalerhaltungsrücklage - in den Vorjahren für das Grundstockvermögen der Bürgerstiftung gebildet - wurde mit € 43.502,95 (Vorjahr: € 16.600,00) dotiert. Das entspricht einer Steigerung von 2%; die Inflationsrate des Jahres 2022 betrug 7,9%.

Der freien Rücklage gem. § 62 Abs.1 Nr. 3 AO wurden, erneut 10 % (€ 17.446,00; Vorjahr: € 12.707,00) der in 2022 erhaltenen, allgemein zu verwendenden Spenden und Bußgelder sowie 33,3% (= € 8.989,45; Vorjahr: € 7.914,50) der Zinserträge zugewiesen. Darüber hinaus erhöhten sich die freien Rücklagen durch den Zugang der bisherigen Treuhandstiftungen Benatzky und Ursula als Fonds in das Grundstockvermögen um € 3.601,24.

Die Betriebsmittelrücklage wurde im Berichtsjahr um € 16.000,00 erhöht. Sie schöpft den Rahmen der steuerlich gegebenen Möglichkeiten einer Vorsorge vollumfänglich aus. Der Wiederbeschaffungsrücklage wurden € 1.600,00 zugeführt.

Gem. § 62 Abs. 3 AO wurden Zuwendungen aus Vermächtnissen sowie Zuwendungen in das Stiftungsvermögen in eine entsprechende Rücklage eingestellt.

Rücklagen (Zustiftung Bründl)

	01.01.2022	Zuführung	Auflösung	31.12.2022
	€	€	€	€
Kapitalerhaltungsrücklage	93.200,00	22.600,00	0,00	115.800,00
Rücklagen für Auflagen	105.300,00	0,00	0,00	105.300,00
Freie Rücklage	12.348,77	12.497,40	-24.846,17	0,00
	210.848,77	35.097,40	-24.846,17	221.100,00

Für die Auflagen aus dem Testament hatte die Bürgerstiftung nach vorsichtiger Einschätzung der Kosten entsprechende Rücklagen gebildet, welche bisher nicht verbraucht wurden.

Die gesetzlich zulässige Zuführung zu den freien Rücklagen gem. § 62 Abs.1 Nr.3 AO wurde entsprechend der steuerlichen Möglichkeiten, mit € 12.497,40 (= 33,3% der Vermögenserträge und 10% der Spenden 2022) vorgenommen. Die freie Rücklage wurde im Rahmen des Jahresergebnisses verwendet.

Sonderposten

In diesem Sonderposten sind erhaltene Zuschüsse für Investitionen (insbesondere der Tafel Deutschland sowie der Tafel Bayern erfasst. Durch eine entsprechend der Abschreibungsdauer anteilige ratierliche Auflösung € 6.572,60 (Vorjahr: € 4.583,36) wird eine Verteilung der Zuschüsse auf die Nutzungsdauer sichergestellt.

Rückstellungen

In dieser Position wird die Verpflichtung aus absehbaren Kosten des Jahresabschlusses ausgewiesen.

Rückstellungen für Vermächtnisse (Zustiftung Bründl)

Die Rückstellungen der Zustiftung Bründl betreffen im Wesentlichen verschiedene Vermächtnisse aus dem Testament Bründl. Sie wurden entsprechend der voraussichtlichen Verpflichtungsdauer abgezinst.

Noch zu verwendende Mittel

Die unter den Passiva ausgewiesenen noch zu verwendenden Mittel entfallen mit € 706.981,60 (Vorjahr: € 405.212,20) auf eigene Projekte und mit € 137.363,82 (Vorjahr: € 158.641,15) auf sonstige satzungsgemäße Zwecke. Auf die Zustiftung Bründl entfallen € 169,92 an noch zu verwendende Mittel.

In diesem Posten werden die Mittel erfasst, die in den beiden Folgejahren einer zweckentsprechenden Verwendung zugeführt werden. Es handelt sich dabei in der Regel um Projekte, die fortgeführt werden oder um Einzelmaßnahmen, die von der Stiftung für einen Zeitraum nach dem Bilanzstichtag vorgesehen sind.

Zum Bilanzstichtag ist mit einer eventuellen Rückzahlungspflicht nicht zu rechnen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten weisen noch nicht abgerufene Förderzusagen (€ 7.000,36), und diverse Zahlungsverpflichtungen aus Lieferung und Leistungen, welche das Berichtsjahr betreffen (€ 3.921,28) aus.

Bei der Zustiftung Bründl bestanden € 7.631,40 Verbindlichkeiten. Hier sind die von den Mietern des Nebenhauses erhaltene Mietkaution (€ 2.007,11) und Verbindlichkeiten aus Abrechnungen mit der Bürgerstiftung (€ 5.624,29) verbucht.

Haftungsverhältnisse

Am Bilanzstichtag lagen weder Eventualverbindlichkeiten noch andere nicht bilanzierte Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) vor. Die noch zu verwendenden Mittel, denen eine bedingte Rückzahlbarkeit immanent ist, sind unter den Passiva gesondert ausgewiesen. Eine Erfassung unter den Eventualverbindlichkeiten entfällt damit.

Treuhandstiftungen

Die Bürgerstiftung verwaltet zum Bilanzstichtag als Treuhänder 2 Stiftungen mit folgendem Bilanzvolumen:

	31.12.2021	31.12.2022
	€	€
Herta und Josef Benatzky Stiftung	342.895,07	0,00
Felser Fonds	34.491,39	32.620,88
Gröbenzell Fonds	588.090,34	592.475,53
Ursula-Stiftung für Kinder und Jugendliche	158.068,17	0,00
	1.123.544,97	625.096,41

Geschäftsvolumen

Aus dem eigenen Bilanzvolumen, inklusive der Zustiftung Bründl, von € 5.659.040,27 (Vorjahr: € 4.516.672,29) und dem Volumen der verwalteten Treuhandstiftungen ergibt sich zum 31.12.2022 ein Geschäftsvolumen von insgesamt € 6.284.136,68 (Vorjahr: € 5.640.217,26).

Mittelherkunfts-/Mittelverwendungsrechnung

(Gewinn- und Verlustrechnung)

Die Gliederung der Ertragsrechnung wurde unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit der Stiftung in der Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Die Postenbezeichnungen wurden dem wirtschaftlichen Inhalt entsprechend angepasst. Hierdurch wird dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit Rechnung getragen.

Mittelherkunft

Vermögensverwaltung

Die Erträge aus der Vermögensverwaltung von € 82.080,34 (Vorjahr: € 78.572,66) ohne Berücksichtigung des Ertrags aus der Entnahme der Umschichtungsrücklage, entfallen nach Ausgliederung der Dividendenerträge des Charlotte Braunseis Kinderhilfsfonds und des Marquardt Fonds mit € 8.950,30 im Wesentlichen auf die Erträge der Zustiftung Bründl € 41.639,18 (Vorjahr: € 38.508,76).

Zuwendungen

Die erhaltenen Zuwendungen betreffen:

Nicht zweckgebundene Zuwendungen:

	2022	2021
Vermächtnisse	3.387,74	0,00
Spenden	161.279,49	102.195,98
Bußgelder	18.625,00	33.200,00
Übrige Erträge	0,00	0,00
	<u>183.292,23</u>	<u>135.395,98</u>

Eigene Projekte:

	2022	2021
Fonds Kette der helfenden Hände	161.906,71	154.377,00
Sighart Fonds. f. Senioren	121.113,06	61.250,00
Fonds Seniorenhilfe	28.782,92	17.335,00
Mechthild u. Helmut Gneuss Fonds	20.000,00	0,00
Div. Fonds	3.550,00	1.000,00
Zuschuss LRA FFB zu Willkommen	79.715,77	68.827,00
Tafeln	564.164,47	193.684,54
Ukraine-Hilfe	53.972,86	0,00
Stromkostenzuschuss	29.434,00	0,00
Ehrenamtsbörse	31.600,00	19.625,92
Spenden Willkommen i. Leben	10.523,00	5.230,00
Kette der helfenden Hände	12.267,00	0,00
Amper-Rikscha	11.365,93	0,00
Dering Nachlass	1.800,00	1.800,00
Natur und Umwelt Fonds	4.000,00	0,00
Streitschlichter	2.000,00	1.500,00
Baum des Jahres	1.500,00	500,00
Übrige	4.245,61	3.185,65
	<u>1.141.941,33</u>	<u>528.315,11</u>

In 2022 wurden nachfolgende Projekte aus den allgemeinen Mitteln der Bürgerstiftung ausgeglichen:

Schüler Streitschlichtung	3.979,02
Tafellogistik	2.865,14
Amper-Rikscha	2.257,05
nahTourBand	1.862,90
3 Projekte	510,90

Die sonstigen Erträge betreffen:

Stiftung	2022	2021
Verrechnungen mit		
- Treuhandstiftungen	805,79	947,36
- Bründl	5.624,29	5.238,50
Erlöse Anlagenverkauf	0,00	0,00
Auflösung von Rückstellungen	827,00	0,00
Sonstige Einnahmen	167,29	138,01
	<u>7.424,37</u>	<u>6.323,87</u>
	-5.624,29	-5.238,50
		1.085,37
Bründl		
Sonstige Einnahmen	0,00	0,00
Auflösung von Rückstellungen	613,00	6.580,00
	<u>613,00</u>	<u>6.580,00</u>
Gesamt	<u>2.413,08</u>	<u>7.665,37</u>

Mit den vorgetragenen, noch nicht verwendeten Mitteln standen der Stiftung insgesamt Mittel von € 1.411.435,60 (Vorjahr: € 1.104.530,21) zur Verfügung.

Verwendung der Stiftungsmittel

Verwendung für eigene Projekte

	2022	2021
	€	€
Tafeln	313.077,63	178.066,66
Ukraine-Hilfe	40.393,45	0,00
Logistik	5.473,02	0,00
Streitschlichter	10.668,50	1.500,00
nahTourBand	1.995,99	8.776,01
Willkommen im Leben	79.809,01	68.925,08
Seniorenhilfe	20.224,75	12.250,12
Ehrenamtsbörse	14.201,60	19.195,79
Sighart Fonds f. Senioren	34.248,92	34.913,54
Kette d. helfenden Hände	53.747,59	18.415,74
Amper-Rikscha	12.022,98	0,00
DeutschFreizeit	0,00	12.542,40
Übrige	2.339,73	3.479,56
	<u>588.203,17</u>	<u>358.064,90</u>

Die Aufwendungen für Tafeln enthalten € 12.656,28 Abschreibungen auf drei Tafeltransporter und € 8.699,95 für Ladeneinrichtungen. In den übrigen Aufwendungen von € 2.339,73 sind € 57,97 Kosten desjenigen Projektteils „Willkommen im Leben“ enthalten, welcher außerhalb des vom Landratsamt Fürstenfeldbruck bezuschussten Programms geführt wird.

Verwendung für fremde Projekte

	2022	2021
	€	€
Projekte Soziales und Jugend	125.102,66	156.069,08
Projekte Kultur / Denkmalschutz	6.950,00	12.776,00
Projekte Umwelt	5.741,22	400,00
Sonstige Projekte	0,00	600,00
	137.793,88	169.845,08

Verwaltungsaufwendungen

	2022	2021
	€	€
Personalkosten	70.259,24	54.522,47
Raumkosten	9.235,64	7.139,84
Bürobedarf	2.574,56	2.385,01
Abschreibungen	2.760,32	2.582,86
Öffentlichkeitsarbeit	10.579,41	9.341,97
Versicherungen	2.709,62	2.164,88
Software-W./Hosting	13.659,21	17.635,04
Prüfungskosten	2.900,00	4.077,76
Pflege Ehrenamt	4.014,76	1.445,33
Vermögensanlagen	2.157,36	1.917,35
Unterstützungen (pers.geb.)	0,00	3.764,00
sonstige Aufwendungen	366,42	991,16
Verwaltungsaufwendungen brutto	121.216,54	107.967,67
satzungsgemäße Abrechnung mit Treuhandstiftungen	805,79	947,36
Weiterberechnung Bründl	5.624,29	5.238,50
Sachspenden	7.438,75	8.323,63
Unterstützungen (pers.geb.)	0,00	3.465,96
	13.868,83	17.975,45
Verwaltungsaufwendungen netto	107.347,71	89.992,22

Die Verwaltungsaufwendungen betreffen im Wesentlichen die Unterstützung der Durchführung der eigenen Projekte der Stiftung sowie in teils erheblichem Maße die Verwaltung der Treuhandstiftungen; Verwaltungsaufwendungen für die Zustiftung Bründl sind hier ebenfalls enthalten.

Bei den Verwaltungsaufwendungen ist zu berücksichtigen, dass die Projekte im Übrigen in erheblichem Umfang durch sog. Zeitspender betrieben werden, die ihre Leistungen ehrenamtlich erbringen.

Der Vorstand verzichtete auch in 2022 auf die steuerlich möglichen pauschalen Aufwandsentschädigungen.

Sonstige Angaben

Nachtragsbericht

Nach dem Abschluss des Geschäftsjahres 2022 sind bis zum Jahresabschluss keine bedeutsamen Vorgänge eingetreten, deren Auswirkungen auf die Lage der Stiftung wesentlichen oder gefährdenden Einfluss hätten.

Mitarbeiter

In der Stiftung waren am Bilanzstichtag incl. der Position einer Geschäftsführerin 5 Teilzeitkräfte beschäftigt (umgerechnet auf Vollzeit: 2,30 Mitarbeiter). Im Jahresdurchschnitt lag die Beschäftigtenzahl (umgerechnet auf Vollzeit) bei 2,30 Mitarbeiter. Weiterhin wurden zum Stichtag 2 (im Jahresdurchschnitt 2,8) „Minijobber“ auf € 450 –Basis beschäftigt.

Zeitspender

01.01.2022	266	31.12.2022	287
01.01.2021	258	31.12.2021	266

Allein auf die vier Tafeln entfallen 198 ehrenamtlich tätige Helferinnen und Helfer.

Stifter, Stiftungskapital

Stifter		Stiftungskapital	
31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021
425	422	3.502.216,61	2.900.416,61

Stiftungsrat

Dem Stiftungsrat gehörten im Jahresverlauf 2022 folgende ehrenamtlich tätige Damen und Herren an:

Frank Pieper	(Vorsitzender)
Robert Fedinger	(stellv. Vorsitzender ab 25.04.2022)
Peter Brunetti	
Martina Drechsler	
Matthias Hoffmann	
Christian Hufnagel	
Olaf Husmann	
Christine Kastner	
Dr. Ulrike Kirchhoff	
Sabine Kuhn	
Dr. Christiane Ludwig	
Dr. Roland Morell	
Birgit Siebert	
Nikolaus Turner	

Anlageausschuss

Dem Anlageausschuss gehörten am Bilanzstichtag folgende ehrenamtlich tätige Dame und Herren an:

Robert Fedinger (Mitglied des Stiftungsrates)
Christine Kastner (Mitglied des Stiftungsrates)
Günther Bertram (Mitglied des Vorstandes)
Leonhard Bals
Steffen Holderer
Josef Scheiblegger

Vorstand

Dem Vorstand gehörten in 2022 folgende ehrenamtlich tätige Damen und Herren an:

Dorothee von Bary (Vorsitzende)
Günther Bertram
Dr. Grit Ullmann (ab 25.04.2022)

Fürstenfeldbruck, den 19. April 2023

Der Vorstand

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Firma und Sitz

1. Die Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstfeldbruck wurde durch Stiftungsurkunde vom 3. Mai 1999 gegründet und von der Regierung von Oberbayern genehmigt. Die Stiftungssatzung ist in der Fassung vom 3. November 2014 gültig. Der Stiftungszweck der Bürgerstiftung wurde um die Förderung der Altenhilfe erweitert. Die Regierung von Oberbayern sowie das Finanzamt Fürstfeldbruck genehmigten diese Modifikation mit Schreiben vom 15. Dezember 2014 bzw. 23. Dezember 2014.

Zweck der Stiftung

2. Der Stiftungszweck ist in § 2 der Satzung geregelt:
 - „(1) Die Stiftung will den Gemeinsinn und das Engagement der Bürger des Landkreises Fürstfeldbruck fördern und stärken.
 - (2) Die Stiftung soll innerhalb der Landkreisgrenzen Kunst und Kultur einschließlich der Denkmalpflege, die Jugend- und Altenhilfe sowie Natur- und Umweltschutz fördern, ohne jedoch die Behörden des Landkreises und seiner Städte und Gemeinden in der Wahrnehmung ihrer freiwilligen Aufgaben und Pflichtaufgaben zu entlasten.
 - (3) Die in Absatz (2) genannten Zwecke der Stiftung können durch Änderung dieser Satzung auf den Bereich Sport und andere Tätigkeitsbereiche erweitert werden, wenn der Stiftungsrat die Notwendigkeit weiterer Tätigkeit erkennt und hierfür entsprechende Mittel bzw. entsprechende Vermögenswerte oder ausreichende zusätzliche Mittel für das Grundstockvermögen zur Verfügung gestellt werden.
 - (4) Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke durch die Gewährung von zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften, die sich den in Absatz (2) genannten Zwecken widmen, und durch eigene Projekte (z. B. Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen, Konzerte mit Bezug zum Landkreis), ferner durch die Vergabe von Stipendien, die Auslobung von Preisen und andere geeignete Maßnahmen, mit denen u. a. beispielgebende Leistungen, die im Sinne des Stiftungszweckes erbracht wurden, belohnt und zur Nachahmung empfohlen werden.
 - (5) Zweck der Stiftung ist schließlich auch in Einzelfällen die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.“

Grundstockvermögen und Stiftungsmittel

3. Das Grundstockvermögen (§ 4 Abs. 1) bestand bei Errichtung der Stiftung aus EUR 51.129,18 (DM 100.000,00) und ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
4. Die Werte des Nachlasses Bründl werden in der Buchhaltung der Bürgerstiftung getrennt geführt, und zwar als Sondervermögen mit der Bezeichnung „Zustiftung Bründl“, um die Erfüllung der zahlreichen Vermächtnisse und Auflagen nachvollziehbar darstellen zu können. Insbesondere soll das vererbte Grundstück in Puchheim als öffentlicher Park jedermann zugänglich sein. Der Nachlass besteht aus einem Grundstück in Puchheim, das mit einem Einfamilienhaus und einem vermieteten Anbau besteht. Die Mieter dieses Anbaues haben ein lebenslanges Wohnrecht. Nach dem Ableben der Mieter und dem Abriss der Baulichkeiten ist auf dem Grundstück ein öffentlicher Park anzulegen. Weiterhin bestehen lang- und kurzfristige Geldanlagen in Form von Aktien und anderen Wertpapieren.
5. Von den Erträgen des Grundstockvermögens dient ein Drittel kulturellen Zwecken, ein Drittel der Jugend- und Altenhilfe sowie ein Drittel dem Natur- und Umweltschutz (§ 2 Abs. 2 der Satzung).
6. Entsprechend § 5 der Satzung erfüllt die Stiftung ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens, aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Grundstockvermögen sind, und aus sonstigen Einnahmen.
7. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Im Interesse einer langfristigen Stärkung der Stiftungsmittel sollen laut Satzung die gesetzlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

Organe der Stiftung

8. Organe der Stiftung sind:
 - die Stifterversammlung,
 - der Stiftungsrat und
 - der Vorstand.

Schirmherr der Stiftung ist der jeweils amtierende Landrat.

9. Mitglieder der Stifterversammlung sind die Stifter und die durch Beschluss des Stiftungsrates in die Stifterversammlung berufenen Zustifter. Die Stifterversammlung hat beratende Funktion. Sie ist mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung angemessen zu unterrichten.

10. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7, maximal 21 natürlichen Personen und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Aufgaben des Stiftungsrates sind in § 10 der Satzung geregelt. Diese sind im Wesentlichen:

- die Annahme von Zustiftungen,
- die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- die Feststellung der Jahresrechnung,
- Änderungen dieser Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung sowie
- genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte.

11. Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens drei Personen, maximal fünf Personen. Er führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird im Anhang der Stiftung genannt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt.

12. Durch die Übernahmen des Nachlasses von Frau Bründl und den damit verbundenen vielfältigen Aufgaben (z. B. Vermögensverwaltung, Umsetzung der Auflagen und Vermächtnisse) wurde am 17. April 2013 vom Stiftungsrat ein Anlageausschuss zur Unterstützung des Vorstands ins Leben gerufen; die Mitglieder sind im Anhang namentlich aufgeführt.

Steuerliche Verhältnisse

13. Mit Freistellungsbescheid vom 28. August 2020 wurde der Stiftung vom Finanzamt Fürstenfeldbruck für die Jahre 2017 bis 2019 bescheinigt, dass die Stiftung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit ist, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Mit diesem Bescheid ist die Stiftung vom Steuerabzug bei Kapitalerträgen bis einschließlich 31. Dezember 2024 befreit.

Treuhandstiftungen

14. Die Stiftung verwaltet treuhänderisch mehrere unselbständige Stiftungen. Das Vermögen der Treuhandstiftungen wird – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – getrennt vom Vermögen der Trägerstiftung angelegt und verwaltet. Zum Stichtag wurden folgende Treuhandstiftungen von der Bürgerstiftung verwaltet:
- Felser Fonds
 - Gröbenzell Fonds

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.